

E n t s c h e i d u n g s b e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, Materborn, im Gebiet Dorfstraße/Materborner Allee/Rostocker Straße/Uhlandstraße/Heinestraße/Lessingstraße/Körnerstraße/Berliner Straße (Nr. 4-X1-1)

Ziel und Zweck der Planänderung

Der Rat der Stadt Kleve hat in der Sitzung am 16.04.1986 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in Materborn für das oben beschriebene Gebiet einzuleiten. Der Plan erhält die Nr. 4-X1-1.

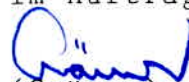
In letzter Zeit häufen sich die Anfragen, um eine freistehende Gartenlaube, Gartenhaus oder einen Geräteschuppen auf den nicht überbaubaren Gartenflächen errichten zu dürfen. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist es, die Errichtung von Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu ermöglichen. Da diese Anlagen hinsichtlich ihrer untergeordneten und dienenden Nutzungsfunktion der Eigenart des Wohngebietes nicht widersprechen, ist ihre Daseinsberechtigung durchaus gegeben. Gleichwohl werden die Gartenhäuser in ihrer Größe eingeschränkt, damit keine unverhältnismäßig großen Anlagen entstehen. Die Obergrenze von 15 cbm umbautem Raum läßt immerhin eine etwa 2,50 X 3,00 m große Anlage zu.

Erfahrungsgemäß bestehen die Gartenhäuser aus einer Holzkonstruktion mit geneigter Dachfläche, die durch intensive Rundumpflanzung in kurzer Zeit zuwachsen und somit fester Bestandteil des Wohngartens werden.

Alle weiteren Festsetzungen (auch die Begründung) aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I in Materborn bleiben unverändert. Lediglich für den Bereich des noch unbebauten Grundstücks, Flur 18, Flurstück Nr. 121, Alexanderstraße, wird die bisher zwingend zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt. Da die übrigen Grundstücke bebaut sind, erscheint eine weitergehende Bebauungsplanänderung entbehrlich.

Aufgestellt:

Kleve, den 02.12.1992
Stadt Kleve
Der Stadtdirektor
- Planungsamt -
Im Auftrag


(Crämer)

Gehört zur Verfügung vom 12. Mai 1993
AZ. 35.2-12.25 (Kleve, 4-X1-1)
Der Regierungspräsident
Düsseldorf

Der Stadtdirektor
Az.: 60

Kleve, den 25.02.1993

Diese Entscheidungsbegründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Kleve vom 02.12.1992.

Im Auftrag

